

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 86 (1989)

Heft: 8

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abwendung von negativen materiellen Entscheidungen der Bürger. Sie sei vielmehr ein Instrument zur Förderung, Erreichung oder Wiedererlangung optimaler wirtschaftlicher und persönlicher Selbständigkeit jener Bürger, die aus akuter Not in die Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen geraten sind oder zu geraten drohten.

Das Referat wird in einer nächsten Nummer der ZöF abgedruckt.

W. L.

ENTSCHEIDE

Komplexe Beurteilung in der Drogenkriminalität

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Vorsätzliche Betäubungsmitteldelikte sind nicht bloss mit Gefängnis oder Busse bedroht. In schweren Fällen kommt auch Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr nebst einer unter Umständen damit verbundenen Busse mit dem erhöhten Höchstbetrag von 1 Million Franken in Frage. Das Bundesgericht hat nun durch ein Urteil seines Kassationshofes einen gravierenden Fall auch dann als gegeben bezeichnet, wenn bei wiederholter Tatbegehung insgesamt vom Täter eine Betäubungsmittelmenge umgesetzt wird, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann.

Ein vom Obergericht des Kantons Schaffhausen bestrafte Täter hatte vier Tatgruppen begangen: Verkauf und Abgabe von 5 g Heroin, Verkauf und Abgabe von 36 LSD-Trips, Verkauf von 150 g Haschisch und Transport von 3,5 kg Haschisch. Zwischen diesen vier Tatkomplexen bestand ein Zusammenhang, so dass von wiederholten Delikten zu sprechen war. Das Obergericht weigerte sich aber, die insgesamt umgesetzten Betäubungsmittelmengen zusammenzuzählen, wie dies dem Bundesgerichtsentscheid BGE 112 IV 113, Erwägung 2b, entsprochen hätte. Denn mit einer solchen Addition wäre die die Gesundheit vieler Menschen gefährdende Menge des schweren Falles im Sinne von Artikel 19 Ziffer 2 Buchstabe a des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) erreicht worden. Das Obergericht fand, dies hätte zu einer ungerechtfertigten doppelten Strafverschärfung geführt, da die Strafe beim wiederholt handelnden Delinquenten gemäss Art. 68 des Strafgesetzbuches ohnehin härter werden kann. Darin unterscheidet er sich vom Urheber eines fortgesetzten, nur auf einen einzigen Tatentschluss zurückgehenden Delikts.

Klärung der Praxis

Nach Art. 19 Ziff. 2 Buchstabe a BetmG liegt «insbesondere» dann ein schwerer Fall vor, wenn der Täter «weiss oder annehmen muss, dass sich *die* Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann». Diese Menge muss vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Der Angeklagte hatte mit einer entsprechenden Menge mit Gefahr für viele gehandelt, zählt man sie zusammen. Läge fortgesetzte Tatbegehung vor, so hätte sich *die* (fortgesetzte) Widerhandlung auf eine vom Gesamtvorsatz erfasste, einen schweren Fall bildende Menge im Sinne des erwähnten Buchstaben a bezogen. Es lag aber, wie gesagt, etwas anderes, die Wiederholung mehrerer Taten vor, von denen keine einzelne (d.h. keine *Widerhandlung*) sich auf eine Menge bezog, welche viele Menschen gefährdet hätte, und sie waren nicht von einem Gesamtvorsatz erfasst. Insofern lag wirklich kein schwerer Fall im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 *Buchstabe a* BetmG vor. Bei wiederholter Tatbegehung kann es – und insofern korrigierte das Bundesgericht seine Praxis – entgegen den Erwägungen von BGE 112 IV 113 (Erwägung 2b) keinen wenigstens auf die in Verkehr gebrachte Gesamtmenge bezogenen Vorsatz oder Eventualvorsatz geben.

Die Aufzählung der schweren Fälle in Art. 19 Ziff. 2 BetmG ist indessen nicht abschliessend. Es werden nur Beispiele erwähnt, wie sich aus dem Ausdruck «insbesondere» ergibt.

Das Bundesgericht erachtete es deshalb nicht als zulässig, die Annahme eines schweren Falles bei wiederholter Tatbegehung grundsätzlich auszuschliessen, wenn keine der *einzelnen* Widerhandlungen sich auf eine Menge bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen gefährden kann. Wenn schon eine (einzelne oder fortgesetzte) *Widerhandlung* einen schweren Fall darstellt, wenn die Menge dazu ausreicht, dann müssen erst recht unter derselben Voraussetzung auch mehrere *Widerhandlungen* einen schweren Fall bilden können.

Von der Sache her kann es nicht darauf ankommen, ob der Täter die Betäubungsmittel in einer einzigen Portion oder in vielen kleinen Teilmengen und ob er sie gestützt auf einen einzigen Willensentschluss oder mehrere Entschlüsse in Verkehr bringe. Entscheidend ist allein, dass er gesamthaft eine Menge Rauschgift umsetzt, die viele in Gefahr bringen kann. Und verschuldensmässig wiegt die wiederholte Tatbegehung regelmässig nicht leichter als die fortgesetzte, wie Art. 68 des Strafgesetzbuches zeigt. Wenn ein Täter wiederholt nur mit kleinen Drogenmengen handelt, so kann und muss er von einem gewissen Zeitpunkt an auch wissen oder annehmen, dass seine verschiedenen *Handlungen* zusammen sich auf eine Menge von Drogen beziehen, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann.

Ein schwerer Fall liegt somit bei wiederholter Tatbegehung vor, wenn der Täter dadurch insgesamt eine Betäubungsmittelmenge umsetzt, welche die Gesundheit vieler gefährden kann. Es handelt sich dabei nicht um einen schweren Fall im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 *Buchstabe a* BetmG, sondern um einen in der beispielhaften Aufzählung von Art. 19 Ziff. 2 nicht ausdrücklich geregelten schweren Fall. BGE 112 IV 113, Erwägung 2b, und 105 IV 73, Erw. 3a, sind in diesem Sinne zu präzisieren. Das von der Staatsanwaltschaft angefochtene Obergerichtsurteil wurde daher vom Bundesgericht aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung im Sinne dieser bundesgerichtlichen Überlegungen an das Obergericht zurückgewiesen.

Das Bundesgericht hatte nach den beiden erwähnten, älteren Leiturteilen allerdings die Zusammenrechnung bei Wiederholungstätern auch schon vorgenommen. Es hatte ihnen aber auch bei mehreren Tatentschlüssen einen (Eventual-)Vorsatz in bezug auf die grosse Menge unterstellt und den Fall beim Buchstaben a des Art. 19 Ziff. 2 BetmG eingeordnet. Von diesen beiden Gesichtspunkten sieht nun die neue Praxis mit ihrer anderen Fundierung ab. (Urteil vom 30. September 1988)

R. B.

NEUE FACHLITERATUR

Anne Mäder/Ursula Neff:

Vom Bittgang zum Recht. Zur Garantie des sozialen Existenzminimums in der schweizerischen Fürsorge

Herausgegeben von der SASSA, Paul Haupt Verlag Bern

Arme haben keine Lobby und wenig Einflussmöglichkeiten auf den Gang der Sozialpolitik. Und Menschen mit anerkanntem Anspruch auf Fürsorgeleistungen werden häufig in die Rolle von Bittstellern oder gar «Schuldigen» gedrängt.

Die Autorinnen versuchen aufzuzeigen, dass die Bundesverfassung das Recht auf ein soziales Existenzminimum garantiert. Diese verfassungsrechtliche Garantie ist jedoch in den kantonalen Sozialhilfegesetzen und in der herrschenden Fürsorgepraxis zuwenig konkretisiert. Der Fürsorgebezüger sieht sich deshalb verschiedenartigen Benachteiligungen ausgesetzt. Doch viele dieser Mängel können relativ leicht und schnell behoben werden.

Aufgrund der Fürsorgepraxis bei 13 Sozialdiensten in allen Regionen der Schweiz formulieren die Autorinnen Verbesserungsvorschläge.

pd.